

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/4021

Dresden, 1. März 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/5183

Thema: Aktivitäten von „Anarchistischen Gruppierungen“ in Sachsen im Jahr 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Anarchistische Gruppierungen in Sachsen sind die „Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ (FAU) und die „Anarchosyndikalistische Jugend Leipzig“ (ASJL).

Frage 1:

Welche Aktivitäten von „Anarchistischen Gruppierungen“, bzw. diesen zuzuordnende Personen, in Sachsen im Jahr 2020 sind der Staatsregierung bekannt? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Veranstaltungsart- und Ort, Teilnehmerzahl, Personen/Gruppierungen)

Es wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1 und 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/5094 verwiesen.

Frage 2:

Wie viele Personen waren in „Anarchistischen Gruppierungen“ in Sachsen im Jahr 2020 aktiv?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/5100 verwiesen.

Frage 3:

Zu wie vielen und welchen Straftaten, die „Anarchistischen Gruppierungen“ zuzurechnen sind, kam es bei Aktivitäten im Sinne der Nummer 1.? (Bitte aufschlüsseln nach jeweiliger Handlung, Straftatbestand, Zuordnung zu Gruppierungen/Personen, Ermittlungsverfahren

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

und dessen Ausgang, insbesondere wie hoch war die Aufklärungsquote und wie hoch war der Anteil an eingestellten Ermittlungsverfahren)

Frage 4:

Welchen (endgültigen) Ausgang hatten die Ermittlungsverfahren zu Straftaten nach Frage 3. die Jahre 2014 bis 2019 betreffend und wie hoch war die Aufklärungsquote insgesamt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach jeweiliger Handlung, Straftatbestand, Zuordnung Gruppierungen/Personen, Ermittlungsverfahren und dessen Ausgang, insbesondere wie hoch war die Aufklärungsquote und wie hoch war der Anteil an eingestellten Ermittlungsverfahren)

Frage 5:

Sofern eine (weitergehende) Zuordnung der Straftaten nach Nr. 3. und 4. zu den jeweiligen fragegegenständlichen Gruppierungen und Personen mangels Erfassungs- und Abfragewerte nicht möglich ist: Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, seit wann, damit eine solche Zuordnung möglich wird? Sofern entsprechende Anstrengungen nicht unternommen werden, warum nicht?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Das Landeskriminalamt Sachsen erfasst Straftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), die im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) gemeldet wurden. Dies umfasst auch politisch motivierte Straftaten, die im Rahmen von Demonstrationen, Veranstaltungen, Aufzügen, Kundgebungen etc. verübt wurden. Der Begriff „Anarchistische Gruppierungen“ ist jedoch kein Katalogwert des bundeseinheitlichen KPMD-PMK. Auch werden im KPMD-PMK grundsätzlich keine Angaben zum Anmelder bzw. Veranstalter erfasst. Im Ergebnis ist daher aus dem KPMD-PMK heraus keine trennscharfe und valide Aufschlüsselung von Straftaten, die Gruppierungen bzw. Personen „Anarchistischer Gruppierungen“ zuzurechnen sind, möglich. Über den KPMD-PMK hinausgehend bestehen in der sächsischen Polizei keine Sammlungen bzw. Sonderauswertungen zu den erfragten Straftaten, die im Rahmen von Demonstrationen, Veranstaltungen, Aufzügen, Kundgebungen etc. verübt wurden. Eine diesbezügliche Änderung der Erfassungsrichtlinien wird nicht angestrebt, da derartige Organisationsbezüge im Regelfall der Polizei nicht zur Verfügung stehen, nicht nachprüfbar bzw. für die polizeiliche Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind. Ein etwaiger Austausch diesbezüglicher Daten zwischen Verfassungsschutz und Polizei ist lediglich im Einzelfall zur operativen Aufgabenwahrnehmung möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller